BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

BRAK-Nr. 440/2025
7.29.2

nachrichtlich an:
AS ZPO/GVG (RS-Nr. 60/2025)
AS Familien- und Erbrecht (RS-Nr. 37/2025)
AS Arbeitsrecht (RS-Nr. 25/2025)
AS Strafprozessrecht (RS-Nr. 112/2025)
AS Rechtsanwaltsvergütung (RS-Nr.36/2025)
AS Anwaltsnotariat (RS-Nr. 29/2025)
AS Verwaltungsrecht (RS-Nr. 74/2025)
AS Sozialrecht (RS-Nr. 38/2025)

Dr. Nadja Wietoska
nadja.wietoska@brak.eu
Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich)
gerking@brak.de
Sekretariat: Astrid Franke
Tel. 030.28 49 39 - 32
franke@brak.de

Berlin, 12.12.2025

Priorität: zur Information

per E-Mail

Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

Hier: Verkündung im Bundesgesetzblatt

Bezug: BRAK-Nrn. 396/2025 v. 17.11.2025; 380/2025 v. 07.11.2025 = BRAK-Stn. Nr. 52/2025; 358/2025 v. 27.10.2025; 292/2025 v. 05.09.2025; 279/2025 v. 25.08.2025 = BRAK-Stn. Nr. 37/2025; 244/2025 v. 30.07.2025; BRAK-Nrn. 211/21025 = BRAK-Stn. Nr. 25/2025; 182/2025 v. 25.06.2025; 184/2024 v. 12.06.2024; 118/2024 v. 18.04.2024, 81/2024 v. 07.03.2024, 280/2023 v. 28.07.2024, 224/2023 v. 26.06.2023

Anlage: BGBl. 2025 I Nr. 318 vom 11.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen ist abgeschlossen und wurde gestern im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (siehe **Anlage**). Die Regelungen werden am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

1. Zur Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte – wesentliche Regelungen

Der Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte wird von derzeit 5.000 Euro auf 10.000 Euro angehoben, vgl. § § 23 Nr. 1 GVG n.F. Damit einher geht auch der Anwaltszwang, der weiterhin für Verfahren vor den Landgerichten, folglich ab einem Streitwert von 10.000 Euro, greift.

Des Weiteren erfolgen einzelne streitwertunabhängige Zuweisungen. Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht werden ab dem Stichtag streitwertunabhängig den Amtsgerichten zugewiesen (vgl. § 23 Nr. 2e GVG n.F.: Ansprüche nach den §§ 906, 910, 911 und 923 sowie nach landesgesetzlichen Vorschriften i. S. d. Art. 124 EGBGB, soweit es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt). Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse und Bild- und Tonträger jeder Art, Vergabesachen und Streitigkeiten aus Heilbehandlungen gilt eine streitwertunabhängige Zuweisung an die Landgerichte.

Durch die Übergangsvorschrift des § 44 EGGVG n. F. gelten die vorgenannten Änderungen der Zuständigkeitsregelungen für sämtliche Verfahren, die ab dem 1. Januar 2026 anhängig werden.

2. Zur Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte – wesentliche Regelungen

Zugleich wurden die Wertgrenzen für Berufungen und Beschwerden sowie Nichtzulassungs- und Kostenbeschwerden erhöht.

Die Wertgrenze für Berufungen und für Beschwerden in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach dem FamFG steigt von derzeit 600 auf 1.000 Euro, die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof von derzeit 20.000 auf 25 000 Euro und die Wertgrenze für Kostenbeschwerden von derzeit 200 auf 300 Euro.

Verfahren, die nach dem Stichtag des 1. Januar 2026 nicht beendet wurden, unterfallen auch hinsichtlich ihrer Rechtsmittel entsprechend der Übergangsvorschrift § 47 EGZPO n.F. den Neuregelungen.

3. Sonstige Regelungen

Wird die Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren nachträglich geändert, kann das Gericht nach § 102 ZPO n. F. sowie den entsprechenden Regelungen für die anderen Gerichtsbarkeiten seine getroffene, ggf. bereits rechtskräftige, Kostenentscheidung von Amts wegen ändern. Eine erfolgte Kostenfestsetzung ist in diesem Fall ebenfalls von Amts wegen anzupassen. Diese Gesetzesänderung gilt ab dem 1. Juli 2026, vgl. Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen.

Für weiterführende Informationen sei auf das verkündete Gesetz in der Anlage anbei verwiesen. Für Fragen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Beste Grüße

gez. Dr. Nadja Wietoska
Geschäftsführerin

gez. Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich)
Referentin